## Direktversicherung (gem. § 3 Nr. 63 EStG)

## Arbeitsrechtliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Entgeltumwandlung, Arbeitgeberzuschuss und/oder Arbeitgeberbeitrag

Zwischen Firma			
und Herrn/Frau			
wird in Abänderung des Arbeitsvertrages mit Wirkung zumfolgendes vereinbart:	(= Versicherungsbeginn)		
1. Entgeltumwandlung			
Falls bereits eine Entgeltumwandlung besteht,  ☐ gilt diese Entgeltumwandlung in Ergänzung der bereits bestehender  ☐ ersetzt diese Entgeltumwandlungsvereinbarung die bisherige.	n Vereinbarung.		
Der Anspruch des Arbeitnehmers auf □ laufende Bezüge □ Einmalzahlungen (□ Tantiemen □ Urlaubsgeld □ Weihnachts wird teilweise, und zwar in Höhe eines Betrages von EUR	g im Sinne von § 1b Absatz 2 des Gesetzes		
☐ In dem umgewandelten laufenden Betrag sind auch vermögenswirks in Höhe von EUR mtl. enthalten.	same Leistungen (VL)		
Sofern bereits ein VL-Vertrag besteht, soll dieser ruhen. Der Arbeitnehm Nettoeinkommen fortführen. Dazu wird er sich mit dem bisherigen VL-V			
2. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung			
Der Arbeitgeber beteiligt sich <b>zusätzlich</b> mit einem Betrag in Höhe von  ☐			
<ul> <li>Der Zuschuss des Arbeitgebers wird im Rahmen des Tarifvertrages _</li> <li>Der Zuschuss beinhaltet den verpflichtenden Arbeitgeber-Zuschuss gem. § 40b EStG bzw. § 3 Nr. 63 EStG.</li> </ul>			
Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Arbeitgeberzuschuss solange zu e Entgeltumwandlung leistet.	entrichten, wie der Arbeitnehmer Beiträge zur		
Soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherun Arbeitgebers-Zuschuss enthalten.	ngsbeiträge spart, ist diese Ersparnis in dem o.g.		
Der Zuschuss wird auf einen verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zur Egesetzlicher Vorgaben (Gesetz/TV) angerechnet.	ntgeltumwandlung aufgrund (künftiger)		
☐ Der Zuschuss des Arbeitgebers entfällt bei Wegfall der Sozialversiche Die Zahlungsweise gilt entsprechend der unter Punkt 1 gewählten.  Der Arbeitnehmer erhält auf die sich aus den Beiträgen der Punkte 1 und unwiderrufliches Bezugsrecht für den Todes- und Erlebensfall.			

3. Arbeitgeberbeitrag	
Der Arbeitgeber leistet <b>zusätzlich</b> einen Beitrag in Höhe von EUR.	
☐ Der Arbeitnehmer erhält auf die Versicherungsleistung, die sich aus der Zahlung des Arbeitgeberl sofortiges unwiderrufliches Bezugsrecht für den Todes- und Erlebensfall.	beitrags ergibt, ein
Der Arbeitnehmer erhält auf die Versicherungsleistung, die sich aus der Zahlung des Arbeitgeberl ein sofortiges unwiderrufliches Bezugsrecht für den Todes- und Erlebensfall unter dem Vorbehalt Versicherungsnehmers (Arbeitgebers) alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehm Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet, ohne dass eine gesetzlich unverfallba besteht. Aufgrund des Bezugsrechtes ist ein eigenständiger Vertrag erforderlich.	des en, wenn das
4. Dynamik	

## **Allgemeines**

5. Für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Gehaltserhöhungen, Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge usw., bleiben die ungeminderten Bezüge (also einschließlich der vereinbarten Entgeltumwandlung) maßgebend.

☐ Der Gesamtbeitrag wird planmäßig jährlich erhöht. Der Erhöhungsmaßstab wird im Versicherungsantrag festgelegt und im Versicherungsschein dokumentiert. Bei Mischfinanzierung bezieht sich der vereinbarte Erhöhungsmaßstab

auf den Gesamtbeitrag, d. h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil erhöhen sich im gleichen Verhältnis.

- 6. Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gemäß den getroffenen Vereinbarungen bei der BL die Bayerische Lebensversicherung AG abgeschlossen. Die Versicherungsbeiträge wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung ungekürzter Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Endet die Lohnfortzahlungspflicht, ohne dass das Dienstverhältnis beendet wird, so hat der Arbeitnehmer das Recht, die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzuführen.
- 7. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, die Ansprüche aus der Direktversicherung zu verpfänden, abzutreten oder zu beleihen.
- 8. Im Übrigen gilt für das Versicherungsverhältnis der Versicherungsvertrag einschließlich der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen. Nähere Einzelheiten über die Versicherungsleistungen und die Prämienzahlung enthält der Versicherungsschein.
- 9. Die versicherungsvertragliche Lösung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG findet Anwendung. Gleichzeitig gibt der Arbeitgeber die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers zugunsten der versicherten Person ab. Diese kann die Versicherung innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden der Abmeldung als Einzelversicherung unter Beibehaltung von Tarif und versicherter Leistung fortsetzen. Das Kündigungsrecht ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 10. Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus und sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Direktversicherung erfüllt, werden die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG auf die Leistung begrenzt, die aufgrund der vereinbarten Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag fällig wird. Der Arbeitgeber wird dann innerhalb von drei Monaten etwaige Beitragsrückstände ausgleichen. Abtretungen oder Beleihungen des Rechts aus der Versicherung sind rückgängig zu machen. Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer kann die bis dahin erworbenen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag weder abtreten noch beleihen noch aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrages den Rückkaufswert in Anspruch nehmen.

Bei der Fondsrente gilt Folgendes: Sofern beim Ausscheiden der versicherten Person eine Beitragsfreistellung der Versicherung bedingungsgemäß nicht möglich ist, wählt der Arbeitgeber die Abfindung der unverfallbaren Anwartschaft nach § 3 BetrAVG vorbehaltlich des Rechtes der versicherten Person die Versicherung beitragspflichtig fortzuführen oder von ihrem Recht auf Übertragung der Anwartschaft gemäß § 4 Absatz 3 BetrAVG Gebrauch zu machen.

Sind Kollektivvertragskonditionen vereinbart, werden diese nur weiter gewährt, wenn die Voraussetzungen nach Ausscheiden auch über einen neuen Arbeitgeber erfüllt werden.

- 11. Bei den Direktversicherungen handelt es sich um beitragsorientierte Leistungszusagen. In Einzelfällen kann es sein, dass die Summe der eingezahlten Beiträge zum vereinbarten Rentenbeginn nicht zur Verfügung stehen.
- 12. Der Arbeitnehmer ist darüber informiert, dass die Leistungen aus der Direktversicherung als sonstige Bezüge der vollen Besteuerung (gem. § 22 Nr. 5 EStG) unterliegen. Ebenfalls unterliegen die Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Es ist ihm ferner bekannt, dass soweit sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt umgewandelt wird für den umgewandelten Teil keine Sozialversicherungsbeiträge anfallen (soweit die Voraussetzungen erfüllt sind) und die Sozialversicherungsleistungen (wie z.B. Renten, Arbeitslosengeld, Krankengeld) entsprechend verringert werden.
- 13. Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann diese Vereinbarung von jedem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum folgenden Monatsersten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht erwachsen. Weitere zwischen den Vertragsparteien bestehende oder in Zukunft einzurichtende Versorgungsregelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Ort/Datum	Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers
Ort/Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers

Ausfertigungen:

1. Arbeitgeber 2. Arbeitnehmer